

## **Statuten der Stiftung Sternwies, Oetwil am See**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Stiftung Sternwies, Stiftung für Wohnen und Arbeiten, Oetwil am See» besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Oetwil am See ZH.

### **Artikel 2 Zweck**

Der Zweck der Stiftung ist im Rahmen der offenen Behindertenhilfe die Führung von sozialpsychiatrischen Einrichtungen, von Beratungsstellen für psychisch Behinderte und ihre Angehörigen, der Betrieb von Werkstätten und Arbeitsplätzen zur Wiedereingliederung oder Dauerbeschäftigung sowie andere Einrichtungen zur sozialberuflichen Rehabilitation.

Die Tätigkeit der Stiftung hat dem öffentlichen Interesse zu dienen. Die Verfolgung persönlicher Interessen der Beteiligten oder mit diesen verbundene Personen ist ausgeschlossen.

### **Artikel 3 Mittel**

Das Stiftungsvermögen beträgt per 31.12.2008 gemäss revidierter Jahresrechnung CHF 200'000.-. Es kann durch weitere Zuwendungen der Stifterin, Der Hinderer AG, Oetwil am See, und im Besonderen von Dritten unter allen Rechtstiteln (Schenkungen, Erbeinschätzung, Vermächtniszuwendungen, usw.) geäuft werden.

Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zweckes neben den Ertragnissen auch das Stiftungskapital verwenden.

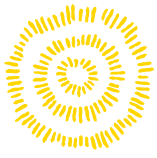
### **Artikel 4 Stiftungsrat**

Der ehrenamtlich tätige Stiftungsrat setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, welche auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Firma Hinderer Holding AG in Oetwil am See hat das Recht, ein Mitglied des Stiftungsrates nach freiem Ermessen zu bestimmen. Im Übrigen werden die Mitglieder des Stiftungsrates in einem Anstellungsverhältnis mit der Hinderer AG stehen oder einem ihrer Gesellschaftsorgane angehören, inbegriffen Verwandte in gerader Linie, Geschwister, und Ehegatten dieser Personen. Nach der Vollendung des 70. Altersjahres eines Mitgliedes soll dessen Amtsdauer in der Regel nicht mehr verlängert bzw. seine Mitgliedschaft nicht mehr erneuert werden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Im Besonderen wählt er aus seiner Mitte den Präsidenten.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 14 Tage vorher einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, inbegriffen die Wahlen, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.



Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **Artikel 5      Stiftungsrat, Aufgaben**

Der Stiftungsrat

- ist das oberste Organ der Stiftung und hat alle gesetzlich zulässigen Befugnisse, mit Ausnahme derjenigen, welche in diesem Statut der Revisionsstelle vorbehalten sind.
- besorgt sämtliche Angelegenheiten der Stiftung und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen endgültig. Er verwaltet das Stiftungsvermögen nach soliden kaufmännischen Grundsätzen, lässt darüber Buchhaltung führen und jährlich einen Rechnungsabschluss erstellen.
- vertritt die Stiftung gegenüber Drittpersonen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
- kann einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten übertragen. Wird ein Geschäftsführer gewählt, so darf dieser dem Stiftungsrat nicht angehören.

#### **Artikel 6      Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt jährlich für das bevorstehende Geschäftsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht, eine Revisionsstelle, bestehend aus einem Revisor oder einer anerkannten Revisionsgesellschaft.

Die Revisionsstelle hat zu überprüfen, ob sich Betriebsrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung von Vermögenssituation und Betriebsrechnung den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Grundsätzen entspricht.

Die Revisionsstelle hat dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie hat ihm die bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, so hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

#### **Artikel 7      Statutenänderung**

Änderungen und Ergänzungen dieser Statuten können jederzeit bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Der Zweck der Stiftung darf wohl erweitert, jedoch nicht eingeschränkt werden.

#### **Artikel 8      Auflösung der Stiftung**

Im Falle der Auflösung der Stiftung sind in erster Linie ihre allfälligen Verpflichtungen sicherzustellen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist an gemeinnützige Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

H. Kempin  
Präsidentin der Stiftung

Prof. Dr. Hans-Joachim Haug  
Vizepräsident der Stiftung

Oetwil am See, 15. Dezember 2009